

## **Tarif-Reglement**

**Stromversorgung**

der

Infrastruktur Zürichsee AG

in

Meilen und Uetikon am See

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1 Geltungsbereich.....</b>	<b>3</b>
1.1 Geltungsbereich.....	3
<b>2 Einmalige Gebühren – Netzkostenbeiträge .....</b>	<b>4</b>
2.1 Grundsatz .....	4
2.2 Bemessung.....	4
2.3 Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz .....	4
2.4 Frühere Anschlüsse.....	4
2.5 Spezielle Anschlüsse .....	4
2.6 Erweiterung bestehender Anschlüsse .....	5
2.7 Bearbeitungsgebühr .....	5
2.8 Rechnungsstellung Netzkostenbeiträge .....	5
<b>3 Benutzungsgebühren (wiederkehrende Gebühren).....</b>	<b>5</b>
3.1 Zusammensetzung.....	5
3.2 Höhe der Benutzungsgebühren .....	6
3.3 Kundengruppen .....	6
3.4 Netznutzungstarife .....	6
3.5 Wahltarife Netznutzung.....	6
3.6 Messtarif.....	7
3.7 Energietarife .....	7
3.8 Ersatzversorgung Energie .....	7
3.9 Abgaben.....	8
3.10 Bemessung spezieller Anschlüsse .....	8
3.11 Netz-Einspeisung (Rücklieferungen) .....	8
3.12 Beendigung des Lieferverhältnisses.....	8
<b>4 Verwaltungsgebühren.....</b>	<b>8</b>
4.1 Verfügungen .....	8
<b>5 Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
5.1 Inkrafttreten .....	8
<b>Anhang 1 Einmalige Gebühren - Gebührenhöhe.....</b>	<b>9</b>
<b>Anhang 2 Benutzungsgebühren – Gebührenhöhe .....</b>	<b>10</b>
<b>Anhang 3 Rückerstattung von Netznutzungskosten bei Speichern mit Endverbrauch .....</b>	<b>11</b>
<b>Anhang 4 Preise - Zähler- und Messwesen .....</b>	<b>12</b>
<b>Anhang 4 Rückliefertarife 2026 .....</b>	<b>13</b>

Die Infrastruktur Zürichsee AG, in der Folge „iNFRA“ genannt, betreibt auf dem Gebiet der Gemeinden Meilen und Uetikon am See ein Verteilnetz zur Belieferung von Endverbrauchern mit elektrischer Energie. Sie nimmt die gesetzlichen Aufgaben einer Verteilnetzbetreiberin gemäss den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vom 23. März 2007, der ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Konzessionsverträge mit den Gemeinden Meilen und Uetikon am See vom 19. Juni 2019 und der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) vom 23. September 2018 zwischen der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der INFRA wahr.

Nach Ziff. 1 des Anhangs zur IKV legt der Verwaltungsrat der iNFRA für die Stromversorgung im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung und der kantonalen Energiegesetzgebung allgemein gültige Gebühren fest. Mit diesen sind – soweit sich aus dem übergeordneten Recht nichts Abweichendes ergibt – die Kosten, unter Einschluss der Abschreibungen, der Bildung angemessener Rücklagen zur Substanzerhaltung und Erweiterung der Anlagen sowie der Konzessionsabgaben für die Stromversorgung, zu finanzieren.

Die Gemeinderäte Uetikon am See und Meilen haben die Artikel 6-9 des Anhangs der Interkommunalen Vereinbarung per 01. Januar 2022 mit ihren Beschlüssen vom 09.09.2021 und 07.09.2022 in Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen der «Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung fester Kunden mit Strom» gelten ergänzend zu den Bestimmungen des vorliegenden Tarif-Reglements. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV).
- die Ergänzungen der Infrastruktur Zürichsee AG zu den «Werkvorschriften CH».
- die Werkvorschriften VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) WV-CH sowie die SEV-Vorschriften (Schweiz. Elektrotechnischer Verein) über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

Der Verwaltungsrat der iNFRA erlässt gestützt auf Ziff. 11 der IKV für das Gebiet der Gemeinde Meilen und Uetikon am See das nachfolgende Tarif-Reglement:

## 1 Geltungsbereich

---

### 1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Dieses Tarif-Reglement gilt auf dem Gebiet der Gemeinden Meilen und Uetikon am See.
- 1.1.2 Es gilt auch für Kunden, welche am Strommarkt teilnehmen mit Ausnahme von Abs. 3.6 - 3.73.5.6.

## 2 Einmalige Gebühren – Netzkostenbeiträge

---

### 2.1 Grundsatz

- 2.1.1 Bei Erstellung des Anschlusses einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz der iNFRA hat der Grundeigentümer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu entrichten.

### 2.2 Bemessung

- 2.2.1 Der Netzkostenbeitrag für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz bemisst sich nach der vom Bauherrn gemeldeten Bezugsberechtigten Leistung. Massgebend ist die dazu notwendige Gebäude-Anschlusssicherung, gemessen in Ampère (A).
- 2.2.2 Die Einspeiseleistung durch Energieerzeugungsanlagen (EEA) wird bei den Netzkostenbeiträgen nicht berücksichtigt.
- 2.2.3 Der kleinste mögliche Anschluss hat die Grösse von 25 Ampère.
- 2.2.4 Anschlusssicherungen sind nur in folgenden, standardisierten Grössen erhältlich:
- 25 Ampère
  - 40 Ampère
  - 63 Ampère
  - 80 Ampère
  - 100 Ampère
  - 125 Ampère
  - 160 Ampère
  - 200 Ampère
  - 250 Ampère
  - 315 Ampère
  - 400 Ampère
- 2.2.5 Ausschlaggebend für die Bemessung ist nicht die berechnete, gemeldete Bezugsberechtigte Anschlussleistung, sondern die nächsthöhere, tatsächlich durch die iNFRA installierte, mit der Anschlusssicherung abgesicherte Leistung.
- 2.2.6 Die Höhe des Netzkostenbeitrags richtet sich nach Anhang 1.

### 2.3 Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz

- 2.3.1 Der Netzkostenbeitrag für Mittelspannungsanschlüsse bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten, Bezugsberechtigten Leistung, gemessen in Kilowatt (kW).

### 2.4 Frühere Anschlüsse

- 2.4.1 Die vor Inkrafttreten dieses Tarif-Reglements vorgenommenen Anschlüsse an die Stromversorgungsanlagen, die ohne Leistung eines Netzkostenbeitrags vorgenommen worden sind, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht. Spätestens bei der Realisierung eines bewilligten Bauprojektes werden frühere, nicht vereinnahmte Netzkostenbeiträge eingefordert.

### 2.5 Spezielle Anschlüsse

- 2.5.1 Für den Anschluss von Anlagen mit höherem Leistungsbedarf wird die installierte Leistung analog Ziff. 2.2. bemessen.

- 2.5.2 Für die Umrechnung von Anschlüssen, welche mit Kilowatt beziffert werden, wird folgende Umrechnung angewendet:  
 $1 \text{ kW} \doteq 1.57 \text{ Ampère}$  (Niederspannung)
- 2.5.3 Für sehr kleine Anschlüsse von technischen Anlagen oder von solchen mit speziellem Verbrauchsverhalten wird die anrechenbare Leistung nach pflichtgemäßem Ermessen durch die iNFRA geschätzt.

## **2.6 Erweiterung bestehender Anschlüsse**

- 2.6.1 Bei der Erweiterung eines bestehenden Stromanschlusses am Niederspannungsnetz (Umbau, Erweiterung, Ersatzneubau) wird die vorhandene, installierte Anschlussleistung in Ampère angerechnet.
- 2.6.2 Bei der Erweiterung eines bestehenden Stromanschlusses an das Mittelspannungsnetz (Umbau, Erweiterung, Ersatzneubau) wird die vorhandene, bezugsberechtigte Leistung in Kilowatt.
- 2.6.3 Bei der Reduktion der Anschlussleistung eines bestehenden Stromanschlusses erfolgt keine Rückerstattung. Wird später erneut eine grössere Anschlussleistung installiert, wird für die Differenz wieder ein Netzkostenbeitrag erhoben.
- 2.6.4 Die Erhöhung der Anschlussleistung wegen der Einspeiseleistung durch Energieerzeugungsanlagen (EEA) hat keinen Netzkostenbetrag zur Folge.
- 2.6.5 Ein Netzkostenbeitrag für die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung wird auch dann erhoben, wenn die Gebäude-Anschluss sicherung auf Grund der Einspeiseleistung einer EEA bereits grösser dimensioniert wurde.

## **2.7 Bearbeitungsgebühr**

- 2.7.1 Für die Bearbeitung von Anschlussgesuchen, welche keine Netzkostenbeiträge zur Folge haben, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach Anhang 1.

## **2.8 Rechnungsstellung Netzkostenbeiträge**

- 2.8.1 Der Netzkostenbeitrag für Niederspannungsanschlüsse wird nach Einreichung des Anschlussgesuchs anhand der beantragten Anschlussleistung festgesetzt und in Rechnung gestellt.  
Nach dem Eingang des Sicherheitsnachweises (SiNa) wird die Schlussrechnung aufgrund der effektiv installierten Anschlussleistung erstellt. Differenzen zur Rechnung gemäss Anschlussgesuch werden nachverrechnet oder zurückerstattet.
- 2.8.2 Der Netzkostenbeitrag für Mittelspannungsanschlüsse wird vor Baubeginn nach Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages anhand der vereinbarten Anschlussleistung festgesetzt und in Rechnung gestellt.

# **3 Benutzungsgebühren (wiederkehrende Gebühren)**

---

## **3.1 Zusammensetzung**

- 3.1.1 Die Bemessung und Zusammensetzung der Benutzungsgebühren richten sich nach der jeweilig gültigen Gesetzgebung und den Weisungen der Elcom.

- 3.1.2 Die Benutzungsgebühren setzen sich aus den Komponenten
- Netznutzung
  - Messung
  - Energie
  - kommunale Abgaben und
  - nationale Abgaben

### **3.2 Höhe der Benutzungsgebühren**

- 3.2.1 Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Anhang 2.

### **3.3 Kundengruppen**

- 3.3.1 Kunden an das Niederspannungsnetz bis zu einem Jahresbezug von 75'000 kWh pro Jahr werden der Kundengruppe «Basisanschluss» zugewiesen.
- 3.3.2 Kunden an das Niederspannungsnetz mit zu einem Jahresbezug über 75'000 kWh pro Jahr werden der Kundengruppe «Leistungsanschluss» zugewiesen.
- 3.3.3 Kunden an das Mittelspannungsnetz werden in die Kundengruppe «Mittelspannung» zugewiesen.
- 3.3.4 Für spezielle Anwendungen wie Bauprovisorien oder temporäre Anschlüsse können separate Kundengruppen gebildet werden.
- 3.3.5 Der Wechsel zwischen Basis- und Leistungsanschluss wird erst vollzogen, falls der Jahresbezug den Grenzwert in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten, resp. unterschritten hat.
- 3.3.6 Kunden in neuen oder umgebauten Liegenschaften werden von der iNFRA gemäss erwartetem Jahresbezug nach pflichtgemäßem Ermessen in die jeweilige Kundengruppe eingeteilt.

### **3.4 Netznutzungstarife**

- 3.4.1 In der Kundengruppe «Basisanschluss» wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
- Grundgebühr pro Monat und
  - Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh erhoben.
- 3.4.2 In der Kundengruppe «Leistungsanschluss» wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
- Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh und
  - Leistungsgebühr in kW (bemessen am monatlichen maximalen Viertelstundenwert) erhoben.
- 3.4.3 In der Kundengruppe «Mittelspannungsanschluss» wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
- Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh und
  - Leistungsgebühr in kW (bemessen am monatlichen maximalen Viertelstundenwert) erhoben.
- 3.4.4 Verbrauchern mit hohem Blindenergiebezug (über 42.6% der Wirkenergie) wird außerdem ein Blindenergietarif verrechnet.

### **3.5 Wahltarife Netznutzung**

- 3.5.1 Die Kundengruppen «Basisanschluss» und «Leistungsanschluss» können zwischen dem Wahltarif «ECO» oder «SMART» wählen.
- 3.5.2 Kunden mit dem Wahltarif «ECO» gewähren der iNFRA netzdienliche Schaltung ihrer Flexibilitäten (Ein- und Ausschalten von Geräten und Anlagen) gemäss Werkvorschriften.

- 3.5.3 Kunden mit dem Wahltarif «SMART» gewähren der iNFRA die netzdienliche Schaltung ihrer Flexibilitäten explizit nicht.
- 3.5.4 Der Wahltarif «SMART» gilt als Standardtarif. Wurden beim Kunden bis anhin netzdienliche Schaltungen vorgenommen so wird er, ohne explizite anderslautende Wahl in «ECO» eingeteilt.
- 3.5.5 Ein Tarifwechsel kann jeweils schriftlich auf Ende Kalenderjahr, mit einer Anzeigefrist von 30 Tagen, kostenlos vorgenommen werden.
- 3.5.6 Ein unterjähriger Tarifwechsels ist nur mit einer kostenpflichtigen Zwischenabrechnung, mit einer Anzeigefrist von 30 Tagen, jeweils per Ende Kalendermonat möglich.

### **3.6 Messtarif**

- 3.6.1 Für die Erhebung der Mengengebühr (Arbeit) unterscheidet iNFRA zwischen verschiedenen Messarten. Die Anwendung erfolgt entsprechend der Art der Messung.
  - Direkte Messung pro Monat
  - Indirekte Messung pro Monat
  - Virtuelle Messung pro Monat

### **3.7 Energietarife**

- 3.7.1 Für die Energie wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
  - Grundgebühr pro Monat
  - Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh erhoben.
- 3.7.2 Wahltarife Energie Die iNFRA stellt den Kunden die folgenden Wahltarife zur Verfügung:
  - «Energie erneuerbar»
  - «Energie ökologisch»
  - «Energie nuklear»
- 3.7.3 Trifft der Kunde keine explizite Wahl, so liefert die iNFRA «Energie erneuerbar» als Standardprodukt.
- 3.7.4 Ein Produktwechsel kann gemäss AGB per Ende Kalenderjahr vorgenommen werden.
- 3.7.5 Die iNFRA stellt sicher, dass die Herkunft der Produkte gemäss Deklaration mit Herkunfts nachweisen (HKN) des Bundes oder mit Zertifikaten so weit wie möglich gedeckt ist. Kann dies nicht gewährleistet werden, so beschafft sie HKN in vergleichbarer Qualität.

### **3.8 Ersatzversorgung Energie**

- 3.8.1 Elektrische Energie die Endverbraucher, welche am Strommarkt teilnehmen (Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG bzw. Art. 11 StromVV), aus dem Netz der iNFRA bezieht, ohne dass sie durch rechtsgültige Energielieferungsverträge gesichert ist, muss der iNFRA im Rahmen der Ersatzversorgung wie folgt vergütet werden:
 

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Administrationspauschale:</li> <li>- Effektive Kosten für die Beschaffung der Energie</li> <li>- Effektive Kosten für die Beschaffung der Herkunfts nachweise</li> <li>- Zuschlag auf den Beschaffungskosten</li> </ul>	CHF 4.00 pro MWh nach Aufwand nach Aufwand 30%
--	---
- 3.8.2 Die iNFRA liefert nach Möglichkeit elektrische Energie mit ähnlicher Produktionsweise (ökologischer Mehrwert) wie gemäss ihrem Standardprodukt für feste Kunden.

### **3.9 Abgaben**

- 3.9.1 Die iNFRA vereinnahmt die durch die Gemeinden, Kanton und Bund beschlossenen Abgaben und rechnet mit diesen ab.

### **3.10 Bemessung spezieller Anschlüsse**

- 3.10.1 Für Baustromanschlüsse und temporäre Anschlüsse gelten separate Tarife.

### **3.11 Netz-Einspeisung (Rücklieferungen)**

- 3.11.1 Für die Einspeisung von Energie in das Netz der iNFRA wird für die gelieferte Energie der Rückliefertarif vergütet. Für erneuerbare und nicht erneuerbare Energie gelten unterschiedliche Tarife.
- 3.11.2 Der Rückliefertarif vergütet lediglich die gelieferte Energie und beinhaltet nicht den Herkunftsnnachweis.
- 3.11.3 Die iNFRA kann mit einzelnen Produzenten eine Rücklieferung vereinbaren, welche den Herkunftsnnachweis beinhaltet.

### **3.12 Beendigung des Lieferverhältnisses**

- 3.12.1 Endet das Lieferverhältnis während der Ableseperiode, wird
- die Grundgebühr pro rata temporis erhoben und
  - die Mengengebühr aufgrund der über den Zähler bezogene Energie erhoben.
  - eine allfällige Leistungsgebühr wird aufgrund der vom Zähler gemessenen Leistung erhoben.

## **4 Verwaltungsgebühren**

---

### **4.1 Verfügungen**

- 4.1.1 Falls Kunden die Gebührenbemessung und -abrechnung anfechten möchten, kann iNFRA Verfügungen erlassen.
- 4.1.2 Für den Erlass von Verfügungen kann iNFRA vom Adressaten je nach Aufwand eine Verwaltungsgebühr gemäss Anhang 1 erheben.
- 4.1.3 Weitere Verwaltungsgebühren richten sich nach Anhang 1.

## **5 Schlussbestimmungen**

---

### **5.1 Inkrafttreten**

- 5.1.1 Dieses Tarif-Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt den vom Verwaltungsrat der «Infrastruktur Zürichsee AG» mit Beschluss vom 21. August 2024, gültig ab 1. Januar 2025, festgesetzten Tarif.

## Anhang 1 Einmalige Gebühren - Gebührenhöhe

---

**Netzkostenbeitrag:**

Netzkostenbeitrag Niederspannungsnetz:	CHF	378.00 pro Ampère
Netzkostenbeitrag Mittelspannungsnetz:	CHF	779.00 pro Kilowatt

**Bearbeitungsgebühr:**

Bearbeitung von Anschlussgesuchen, welche  
keine Netzkostenbeiträge zur Folge haben

**Verwaltungsgebühr:**

Für den Erlass von Verfügungen, je nach Aufwand

**Zwischenrechnung mit Ablesung :**

Einmalige Zwischenablesung mit Rechnungsstellung	CHF	40.00 pro Rechnung
Quartalsrechnungen mit Zwischenablesung	CHF	20.00 pro Rechnung

**Mehrwertsteuer:**

Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer verrechnet.

## Anhang 2 Benutzungsgebühren – Gebührenhöhe

<b>Strompreise für Meilen und Uetikon am See</b>							
		Basisanschluss	Basisanschluss	Leistungs-	Mittelpunkts-	Temporärer	
		SMART	SMART	anschluss	anschluss	anschluss	
		bis 75'000 kWh/jahr	über 75'000 kWh/jahr	über 75'000 kWh/jahr	Niederspannung	Niederspannung	
		Niederspannung	Niederspannung	Leistungsschalt-SMART	400 V Netz	16 kV Netz	
		400 V Netz	400 V Netz	über 75'000 kWh/jahr	exkl. MwSt.	exkl. MwSt.	
		exkl. MwSt.	exkl. MwSt.	Niederspannung	400 V Netz	16 kV Netz	
				Niederspannung	exkl. MwSt.	exkl. MwSt.	
<b>Netznutzung:</b>							
	Grundgebühr pro Monat	CHF/Mt	2.75	-	-	-	44.75
	Leistungsgebühr (Leistungsmaximum pro Monat)	CHF/kW	-	-	6.00	6.50	-
	Mengengebühr	Ro-/kWh	7.67	8.67	7.12	7.92	17.92
	SDL	Ro-/kWh	0.27	0.27	0.27	0.27	0.27
	Stromreserve	Ro-/kWh	0.41	0.41	0.41	0.41	0.41
	Zuschlag für solidarisierte Kosten für das Übertragungsnetz	Ro-/kWh	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05
<b>Messwesen:</b>							
	Direkte Messung	CHF/Mt	5.25	5.25	5.25	5.25	5.25
	Indirekte Messung	CHF/Mt	12.50	12.50	12.50	12.50	12.50
	Virtuelle Messung	CHF/Mt	2.20	2.20	2.20	2.20	-
<b>Energie:</b>							
	Energie erneuerbar (Standard)	Ro-/kWh	11.80	11.80	11.80	11.80	11.80
	(mindestens 10% Wasserkraft CH, bis zu 15% Wasserkraft EU; mind. 5% neue Erneuerbare CH)	Ro-/kWh	13.00	13.00	13.00	13.00	-
	Energie ökologisch	Ro-/kWh	11.60	11.60	11.60	11.60	-
	(90% Öl-+Wasserkraft; 10% RegioSolar)	Ro-/kWh	11.60	11.60	11.60	11.60	-
	Energie nuklear	Ro-/kWh	11.60	11.60	11.60	11.60	-
	(100% Kernkraft aus der Schweiz)	Ro-/kWh	11.60	11.60	11.60	11.60	-
<b>Lokale Abgaben</b>							
	Abgaben Ökologiefonds Uetikon am See	Ro-/kWh	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30
	Konzession an Gemeinde Uetikon am See	Ro-/kWh	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30
	Abgaben Ökologiefonds Meilen	Ro-/kWh	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
	Konzession an Gemeinde Meilen	Ro-/kWh	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15
<b>Nationale Abgaben</b>							
	Netzzuschlag	Ro-/kWh	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
<b>Netznutzung SMART:</b>							
	Netznutzung ECO:						
	Blindenregel:						
	SDL:						
	Stromreserve:						
	Zuschlag für solidarisierte Kosten für das Übertragungsnetz:						
<b>Öffentliche Beleuchtung</b>							
<b>AGB:</b>							

Der Kunde möchte seine Geräte wie Wärmepumpen, Boiler etc. nicht sperren lassen, um diese selber smart zu steuern.  
Der Kunde gewährt der INFRA währende die Recht Geräte wie Wärmepumpen, Boiler etc. gemäss Werkvorschriften zu sperren.

Die Kunden, bei welchen die INFRA bereits heute die Geräte sperrt, erhalten automatisch den Tarif ECO.

Ein Wechsel zwischen ECO und SMART ist gemäss Tarifeinstellung möglich.

Blindenregel wird nur abgerechnet (Ro-/kWh 4.42 exkl. MwSt), wenn sie mehr als 42.6% der bezogenen Wirkenergie betrifft. Dies entspricht einem Leistungsfaktor  $\cos \phi = 0.92$ .

Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen von Swissgrid.

Tarif für die Stromreserve des Bundes zur Finanzierung der Vorhaltung der Wasserkraftreserve und der Verfügbarkeit von Reservekraftwerken.

Tarif für Netverstärkungen in den unteren Netzebenen und vom Parlament beschlossenen Überbrückungshilfen für die Stahl- und Alumindustrie.

Es gelten die gleichen Tarife wie für den Basisanschluss SMART

Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung fester Kunden mit Strom". Sie sind auf [www.infra-z.ch](http://www.infra-z.ch) publiziert oder können bei der INFRA angefordert werden.

Infrastruktur Zürichsee AG

Tel. 044 924 18 18  
[www.infra-z.ch](http://www.infra-z.ch)

## Anhang 3 Rückerstattung von Netznutzungskosten bei Speichern mit Endverbrauch



### Rückerstattung von Netznutzungskosten bei Speichern mit Endverbrauch

Gültig ab 01. Januar 2026

Netznutzung:	Rückerstattung von Netznutzungskosten, Gemeindegebiet Meilen	Rückerstattung von Netznutzungskosten, Gemeindegebiet Uetikon
	Rp./kWh	Rp./kWh
	11.35	11.30

#### Grundlagen

##### Rückerstattung von Netznutzungskosten bei Speichern mit Endverbrauch

Für Energiemengen, die aus dem Verteilernetz entnommen und später – durch Entladung eines Speichers – wieder in das INFRA-Netz eingespeist werden, kann eine teilweise Rückerstattung der bezahlten Netznutzung beantragt werden. Die Höhe und Art der Rückerstattung richtet sich nach dem Arbeitstarif, der am Ort der Wiedereinspeisung in das INFRA-Netz zur Anwendung kommt. Wird beispielweise am Einspeisort der EO-Einheitstarif auf der Niederspannung für den Strombezug angewendet, so gilt auch dieser EO-Einheitstarif als Grundlage für die Rückerstattung.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben setzt sich der Rückerstattungstarif zusammen aus:

- > dem durchschnittlichen Arbeitstarif der Netznutzung (Mengengebühr) am Einspeiseort,
- > den SDL (Systemdienstleistungskosten) der Swissgrid,
- > den Kosten für die Stromreserve,
- > dem Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten für das Übertragungsnetz,
- > der gesetzlichen Förderabgabe (Netzzuschlag) sowie
- > der lokalen Abgaben (Ökologiefonds und Konzession)

Weitere Informationen zu diesen Tarifbestandteilen finden Sie auf dem Tarifblatt unter <https://www.infra-z.ch/strom#unserstrom>. Die Rückerstattungsfarbe gelten ausschliesslich für Endkundinnen und Endkunden auf Niederspannung mit den oben aufgeführten Netznutzungstarifen, welche bei der INFRA einen entsprechenden Antrag auf Rückerstattung stellen.

Um die für eine Rückerstattung relevante Energiemenge korrekt zu erfassen, können – abhängig von der Nutzung des Speichers und der jeweiligen Anschluss situation – zusätzliche intelligente Messsysteme erforderlich sein. Die Kosten für die Messung werden je nach Anzahl benötigter Zähler gemäss dem Tarifblatt «Vestistarife» verrechnet.

#### Messung:

**AGB** Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzzanschluss und für die Stromlieferung in der Grundversorgung". Sie sind auf [www.infra-z.ch](http://www.infra-z.ch) publiziert oder können bei der INFRA angefordert werden.

Schulhausstrasse 18  
8706 Meilen  
Infrastruktur Zürichsee AG  
Tel. 044 324 18 18  
[www.infra-z.ch](http://www.infra-z.ch)

## Anhang 4 Preise - Zähler- und Messwesen

 INFRASTRUKTUR ZÜRICHSEE AG			
Infrastruktur Zürichsee AG Schulhausstrasse 18 Postfach 681 8706 Meilen			
Tel. 044 924 18 18 <a href="http://www.infra-z.ch">www.infra-z.ch</a>			
<b>Preise Zähler- und Messwesen</b> gültig ab 1. Januar 2026			
<b>Zähler-Montagen und Demontagen</b>		Einheit	CHF (exkl. MwSt.)
Montage Haushalts- und Gewerbezähler	Stk.	CHF	120.00
<i>Montage Wandlerzähler (inkl. Kontrolle Verdrahtung und Wandler)</i>	Stk.	CHF	265.00
<i>Montage Laststeuergerät (Netzkommandoempfänger NKE)</i>	Stk.	CHF	80.00
Lieferung Zählersteckklemmen und Steckerstifte <sup>1)</sup>	Stk.	CHF	110.00
Spezialmontagen uns Etappenmontage ( <i>nach Aufwand</i> ) <sup>2)</sup>	h	CHF	105.00
Gerät demontieren und entsorgen (Zähler und Laststeuergerät)	Stk.	CHF	50.00
<b>Schlüsselrohr</b>			
Lieferung ( <i>ohne Montage</i> )	Stk.	CHF	185.00
Montage ( <i>projektspezifisch</i> )	Auftrag		auf Anfrage
<b>Zuschläge</b>			
Einzelgeräte-Zuschlag (Installation, Demontage Kontrolle)	Stk.	CHF	50.00
Expresszuschlag ( <i>Arbeiten innerhalb 48 Stunden</i> )	Auftrag	CHF	100.00
<b>Messdaten</b>			
Zählerablesung auf Kundenwunsch ( <i>Zählerstände, nicht Lastgang</i> )	pro Zähler	CHF	40.00
Einwöchige Lastgangmessung ( <i>inkl. Installation, Datenaufbereitung</i> )	pro Auftrag	CHF	600.00
Zusätzliche Messdatenlieferung eines bestehenden Messpunktes			
<b>Täglicher Datenversand</b>			
Initialaufwand (einmalig)	Auftrag	CHF	50.00
Täglicher Datenversand (Preis pro Messpunkt (MP) und Jahr)	pro MP / a	CHF	60.00
<b>Monatlicher Datenversand</b>			
Initialaufwand (einmalig)	Auftrag	CHF	50.00
Monatlicher Datenversand (Preis pro Messpunkt und Jahr)	pro MP / a	CHF	10.00
<b>Stundensätze</b>			
Kontrolltätigkeiten ( <i>nach Aufwand</i> )	h	CHF	130.00
Stundensatz Messtechniker ( <i>nach Aufwand</i> )	h	CHF	105.00
<b>Beglaubigungen Photovoltaikanlagen PVA</b>			
Beglaubigung durch iNFRA	Stk.	CHF	200.00
Auskunft zum Messpunkt für Dritte	Anfrage		kostenlos <sup>3)</sup>
Die Vorbereitungsarbeiten durch Elektroinstallateur gemäss Normen und Werksvorschriften sind vorausgesetzt. Die Rechnung wird nach Ausführung der Arbeiten erstellt und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.			
<b>Ergänzungen zu einzelnen Positionen</b>			
<sup>1)</sup> Bei Neu- und Anbauten werden die Zählersteckklemmen und Steckerstifte in Rechnung gestellt. Bei Umbauten oder unterhaltsbedingten Auswechselungen durch die iNFRA werden sie kostenlos geliefert.			
<sup>2)</sup> Mehraufwand für mehrmalige Termine vor Ort oder nachträglich Änderungen / Erweiterungen			
<sup>3)</sup> Die Angaben zum Messpunkt (MC, Zählernummer, Standort) sind nur kostenlos, wenn der iNFRA im Gegenzug eine Kopie des Pronovo-Beglaubigungsformulars zugestellt wird.			

## Anhang 4 Rückliefertarife 2026

**iNFRA-Rückliefertarife 2026**

**Produktbeschrieb**

Vergütung für die Einspeisung von elektrischer Energie in das iNFRA-Netz aus ortsfest installierten Anlagen mit Anschlussleistung bis 3 MW oder einer jährlichen Produktion abzüglich Eigenverbrauch von höchstens 5000 MWh, die von Produzenten durch die Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Art. 15 des Energiegesetzes).

**Tarifinformationen**

Die Vergütung besteht aus einer Basisvergütung für die physikalische Stromlieferung und einer Vergütung für die Herkunftsachweise (HKN-Vergütung). Die HKN-Vergütung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der ökologische Mehrwert der Produktion auf Basis von erneuerbarer Energie in Form von Herkunftsachweisen an iNFRA verkauft wird und die physikalische Stromlieferung an iNFRA erfolgt.

	<u>Basisvergütung</u>	<u>HKN-Vergütung</u>
Rückliefervergütung (erneuerbar)	<b>Referenz-Marktpreis</b>	<b>bis zu 4,00 Rp./kWh*</b>
Rückliefervergütung (nicht erneuerbar)	<b>Spotmarktpreis*</b>	<b>0</b>

Die Vergütung für Energie aus erneuerbaren Energien (Basisvergütung) richtet sich gemäss Art. 15 EnG nach dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Wind- und Geothermieanlagen einen Referenz-Marktpreis. Diese Referenz-Marktpreise werden auf der Website des BFE publiziert und sowohl monatlich als auch vierteljährlich neu festgelegt. Für die Vergütung ist in jedem Fall der vierteljährlich festgelegte Referenz-Marktpreis massgebend. Der Referenz-Marktpreis entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag (Day-Ahead) für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ergibt sich dem «Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz»\*.

## Anhang 4 Rückliefertarife 2026



Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Energieverordnung werden für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW folgende Minimalvergütungen gewährt:

- Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW: ..... 6,00 Rp./kWh
- Für Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW: ..... 1,20 – 6,00 Rp./kWh\*\*
- Für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW: ..... 6,20 Rp./kWh
- Für Wasserkraftanlagen: ..... 12,00 Rp./kWh

Für alle anderen Technologien werden keine Minimalvergütungen gewährt.

\* Die HKN-Vergütung beträgt bis zu 4,00 Rp./kWh. iNFRA behält sich das Recht vor, die HKN-Vergütung zu reduzieren, wenn die Summe von Basisvergütung und HKN-Vergütung die anlagenspezifische Anrechenbarkeitsgrenze übersteigt. Wenn die Basisvergütung die anlagenspezifische Anrechenbarkeitsgrenze übersteigt, besteht kein Anspruch mehr auf die HKN-Vergütung. Bei Photovoltaik-Anlagen sind die Anrechenbarkeitsgrenzen in Anlehnung

Art. 4 Stromversorgungsverordnung wie folgt festgelegt:

- Für Anlagen mit Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 100 kW: ..... 10,96 Rp./kWh
- Für Anlagen mit Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 100 kW: ..... 7,20 Rp./kWh
- Für Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 100 kW: ..... 8,20 Rp./kWh
- Für Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 100 kW: ..... 5,40 Rp./kWh

Die HKN-Vergütung kann zusätzlich zur Basisvergütung für jene Energiemenge in Anspruch genommen werden, die der Produzent physikalisch einspeist und an iNFRA verkauft.

\*\* Die Höhe der garantierten Mindestvergütung richtet sich nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung Ihrer Anlage in Kilowatt (kW). Zum Beispiel: Bei einer Anlage mit 30 kW erhalten Sie 6 Rp./kWh (Berechnung: 180/30=6), bei 80 kW sind es 2.25 Rp./kWh (180/80=2.25) und bei 150 kW beträgt die Mindestvergütung 1.2 Rp./kWh (180/150=1.2)

Alle Tarife verstehen sich exklusive 8,1 Prozent Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

## Anhang 4 Rückliefertarife 2026



### Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2026 gültig. iNFRA behält sich das Recht vor, das Produkt und die Rückliefervergütung sofort den neuen Bestimmungen entsprechend anzupassen.

### Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und für die Elektrizitätslieferung in der Grundversorgung (AGB Netzanschluss und Elektrizitätslieferung Grundversorgung).

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA ist gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsachweise obligatorisch. Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung unter 2 kVA ist nach den Richtlinien der Pronovo AG eine Generierung von HKN nicht möglich, da keine Beglaubigung der Anlagendaten erfolgen kann. Bei diesen Anlagen erfolgt die Vergütung somit ausschliesslich mit der Basisvergütung.

Der Wechsel zwischen einer Vergütung mit bzw. ohne HKN-Vergütung kann per Quartalsbeginn (1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober) erfolgen. Hierfür muss der Wechsel spätestens bis zum 15. November, 15. Februar, 15. Mai bzw. 15. August per Mail auf «verrechnung@infra-z.ch» bekannt gegeben werden. Bei Neuanlagen kann die Entscheidung über den HKN-Verkauf an iNFRA direkt bei Abschluss auf «verrechnung@infra-z.ch» getroffen werden. Es gelten die gleichen Fristen wie bei Bestandsanlagen.

Für die Übertragung der HKN an iNFRA müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Rechtzeitige Bekanntgabe durch den Produzenten auf «verrechnung@infra-z.ch»
2. Meldung und Beglaubigung der Anlagendaten im HKN-System von Pronovo
3. Aktiver HKN-Dauerauftrag im System von Pronovo für die Übertragung der HKN an iNFRA

Der Produzent wird von Pronovo über den vorangelegten Dauerauftrag informiert und muss diesen bis spätestens 14 Tage vor dem Quartalsbeginn bestätigen.

Die vorzeitige Löschung eines Dauerauftrags im HKN-System führt zum sofortigen Ende der HKN-Vergütung.

Eine Beendigung und eine Wiederaufnahme der Rücklieferung an iNFRA sind jeweils auf ein Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

Zusätzliche Informationen über Rückliefertarife und zum Vorgehen für eine HKN-Vergütung finden Sie unter «<https://www.infra-z.ch/strom#unserstrom>».